

Allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wasser- und Abwasseraufbereitung
Fest-Flüssig-Trennung
Verfahrenstechnik + Feinchemikalien

Joachim Nolte
Umwelttechnik
St. Annen Straße 5
23552 Lübeck

www.nolte-umwelttechnik.de

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Alle Angebote, Geschäftsabschlüsse und Lieferungen von JOACHIM NOLTE UMWELTECHNIK, im weitem NOLTE UMWELTECHNIK genannt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Kontakte, und zwar auch dann, wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von NOLTE UMWELTECHNIK gelten ausschließlich. Eventuell existierende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn NOLTE UMWELTECHNIK hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so würde hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn und so weit wir sie schriftlich bestätigen oder mit deren Ausführung begonnen haben. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden.
- 2.2. Unsere Angebote entfalten eine Bindewirkung von längstens einem Monat, es sei denn, dass eine andere Bindewirkung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Die Mitarbeiter von NOLTE UMWELTECHNIK sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich unterbreiteten Angebots bzw. eines schriftlich geschlossenen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

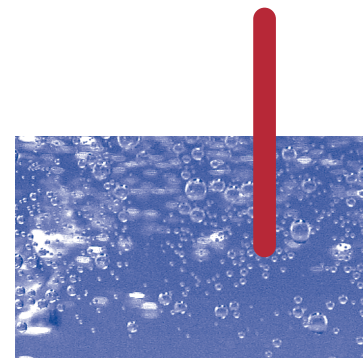
- 3.1. Die in den Angeboten von NOLTE UMWELTECHNIK angegebenen Preise sind Nettopreise, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird. Hinzu kommen Kosten für die Verpackung, Mehrwertsteuer und sonstige Pflichtabgaben, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- 3.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Lager von NOLTE UMWELTECHNIK bzw. ab Lager unseres Vorlieferanten, sofern von diesem direkt geliefert wird. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

4. Lieferungen

- 4.1. Vereinbarte Lieferzeiten beziehungsweise –termine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch nur als ungefähre Anhaltspunkt und nicht als verbindliche Zusage. Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nach Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug bei uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Füllungsgehilfen eingetreten ist.
- 4.2. Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren (Streckengeschäft), sind Liefertermine und –fristen eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist oder zum Termin den Betrieb des Produzenten oder unseres Vorlieferanten verlässt.
- 4.3. Teillieferungen sowie Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen bis zu zehn Prozent bleiben vorbehalten. Sofern für bestimmte Produkte größere Toleranzen handelsüblich sind, gelten Abweichungen in diesem Rahmen als vertragsgemäß. Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme entsprechend berücksichtigt.
- 4.4. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.5. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von NOLTE UMWELTECHNIK oder des Vorlieferanten nicht zu vertretende Umstände entbinden NOLTE UMWELTECHNIK für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Lieferterminen. Bei teilweisen oder völligen Ausfall unserer Bezugsquellen, sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen NOLTE UMWELTECHNIK zu.

5. Erfüllungsort, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort ist unabhängig von dem Bestimmungsort der Lieferung der Ort des Auslieferungslagers von NOLTE UMWELTECHNIK oder des Vorlieferanten.
- 5.2. Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen beziehungsweise bei Lieferungen frei Haus. Die Gefahr des zufälligen Untergang oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Übergabe an den Käufer oder den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn NOLTE UMWELTECHNIK den Transportauftrag für den Käufer erteilt oder den Transport selbst ausführt. Es ist Sache des Käufers, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen.
- 5.3. Das Abladen und Einlagern ist in jedem Fall Sache des Käufers.
- 5.4. Befindet sich der Käufer im Verzug der Annahme, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware nach Ablauf von drei Werktagen nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf ihn über.
- 5.5. Bei Selbstabholung von der Lieferstelle obliegt dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen des Transportfahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter.
- 5.6. Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks sonstiger Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfülleitungen an sein Annahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugseitigen Einrichtungen.
- 5.7. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanken behilflich sind, handeln Sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen; eine Haftung für dabei entstehende Schäden übernehmen wir nicht.
- 5.8. Sämtliche sich auf den Versand beziehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten einer Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte; die Haftung der Dritten bleibt hiervon unberührt.
- 5.9. Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transport durch von uns nicht zu vertretende Umstände entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Nehmen wir Ware ganz oder teilweise zurück, trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten, ohne dass es auf den Grund der Rücknahme ankommt.



6. Leihverpackungen

- 6.1. So fern von unseren Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem im entleerten einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder gegebenenfalls frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
- 6.2. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt, für die über 4 Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgter Festsetzung zur Rückgabe den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
- 6.3. Die auf den Leihgebinden angebrachten Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackungen dürfen nicht vertauscht und nicht mit einem anderen Gut befüllt werden. Für Wertminderungen, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden. Maßgebend ist der Eingangsbefund in unserem Betrieb. Einer Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6.4. Bei Lieferungen in Kesselwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung für schnellste Entleerung. Und frachtfreie Rücksendung an uns oder die angegebene Anschrift zu sorgen. Kesselwagen reisen auf Risiko des Käufers. Die Kesselwagenmiete bis zum Wiedereintreffen bei uns bzw. der angegebenen Anschrift geht stets zu Lasten des Käufers, und zwar auch bei Verlängerung der Laufzeit wegen Beschädigung usw. – außer bei Routineuntersuchungen der Bahn AG.

7. Zahlungen

- 7.1. Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der von uns oder unserem Lieferwerk festgestellten Mengen bzw. Gewichten.
- 7.2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto Kasse, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Zielüberschreitungen sind in wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an.
- 7.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 7.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 %, bei Kaufleuten in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 7.5. Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von NOLTE UMWELTECHNIK einschließlich eventueller Forderungen aus Wechseln ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig. Außerdem ist NOLTE UMWELTECHNIK berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen, die noch auszuführenden Lieferungen zuzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn NOLTE UMWELTECHNIK Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen.
- 7.6. Der Käufer darf gegen unsere Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Erhebung der Mängelrüge befreit Kaufleute nicht von der Verpflichtung der Kaufpreiszahlung, es sei denn, dass die Mängelrüge von uns anerkannt ist; das Erheben der Mängelrüge lässt bei Nichtkaufleuten deren Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung aus Verträgen unberührt, die mit der beanstandeten Lieferung in keinem Zusammenhang stehen.
- 7.7. NOLTE UMWELTECHNIK ist jederzeit zur Abtretung von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer berechtigt.

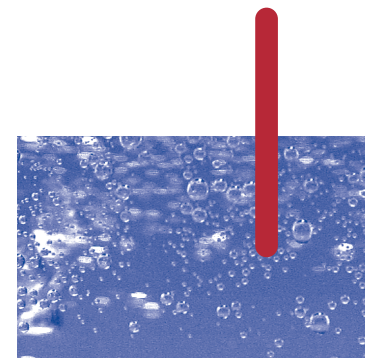
8. Gewährleistung – Pflichten des Käufers

- 8.1. Für Sachmängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl auf Rücktritt, Minderung oder Ersatzlieferung, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Käufer hat die Ware und ihrer Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Art, Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu untersuchen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat der Käufer zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstückes auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Wird die Ware in Tankwagen oder Tanks geliefert, die nicht bei dem Käufer verbleiben, so hat er die Transportbegleitpapiere auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abtanken durch eine Probe von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.
 - Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind auf der Entfallensquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich, möglichst per Telefax, unter Beifügung von Belegen zu rügen.
 - Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unmittelbar, so verliert er hinsichtlich der gestellten und/oder feststellbaren Mängel jeglichen Anspruch auf Gewährleistung. Das Gleiche gilt im Fall einer irrtümlichen Falschlieferung, und zwar auch bei einer so erheblichen Abweichung, dass eine Genehmigung der Ware durch den Käufer als ausgeschlossen betrachtet werden musste.
 - Zeigt sich später ein Mangel, der trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), so ist dieser Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung wie vorstehend zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als vertragsgemäß. Die Beanstandung eines versteckten Mangels ist spätestens mit Ablauf von 8 Wochen nach Erhalt der Ware ausgeschlossen.
 - Verschafft uns der Käufer nicht die Möglichkeit, seine Beanstandungen zu überprüfen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Probe davon nicht unverzüglich zur Verfügung, können die geltendgemachten Gewährleistungsansprüche nicht berücksichtigt werden.
- 8.2. Gegenüber Nichtkaufleuten haften wir für Sachmängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise auf Rücktritt, Minderung oder Ersatzlieferung, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Dem Nichtkaufmann obliegen die vorstehenden Untersuchungsverpflichtungen wie dem Kaufmann. Die Anforderungen, die an die Kenntnisse des Käufers bei der Warenprobe gestellt werden, richten sich jedoch nicht nach der Handelsüblichkeit, sondern nach den Gegebenheiten, die von dem Käuferkreis auf Grund seiner gewerblichen Stellung zu erwarten sind.
 - Sofern der Käufer bei der Untersuchung Mängel feststellt, hat er diese uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen hat jede Mängelanzeige während der gesetzlich vorgesehenen Fristen in schriftlicher Form zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die jeweilige ihm zumutbare Untersuchung sowie die schriftliche Mängelanzeige oder versäumt er die für ihn geltenden Rügefristen, so verliert er hinsichtlich der festgestellten und/oder feststellbaren Mängel jegliche Gewährleistungsansprüche. Das Gleiche gilt im Falle einer irrtümlichen Falschlieferung.

Wasser- und Abwasseraufbereitung
Fest-Flüssig-Trennung
Verfahrenstechnik + Feinchemikalien

Joachim Nolte
Umwelttechnik
St. Annen Straße 5
23552 Lübeck

www.nolte-umwelttechnik.de



9. Haftung für Schäden

1. Für Schäden, die durch Mängel der Kaufsache, irrtümliche Falschlieferung oder Mängel der Verpackung an Rechtsgütern des Käufers einschließlich eines Vermögens entstehen, haften wir wie folgt:
 - a) Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, bei Nichtkaufleuten jedoch dann nicht, wenn der Schaden auf grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist.
 - b) Soweit Schäden trotz Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers entstehen, haften wir nur für grob fahrlässige Vertragsverletzung durch unsere gesetzlichen Vertreter – Nichtkaufleuten gegenüber auch für grob fahrlässige Vertragsverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Für andere als die vorstehenden geregelten Schäden stehen wir unabhängig vom Haftungsgrund nur ein, wenn sie durch eine grob fahrlässige Handlung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
3. Bei Verkauf nach Muster werden die Eigenschaften der Muster bzw. Proben nicht zugesichert; vielmehr handelt es sich um unverbindliche Ansichtsstücke, welche die Ware ungefähr beschreiben. Entsprechendes gilt bei Analysenangaben, wenn nicht bestimmte Werte ausdrücklich zugesichert worden sind. Die Formulierung „wie gehabt“ bedeutet stets „ungefähr wie gehabt“.
4. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke. Unsere anwendungstechnische Beratung, Auskünfte oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Da die tatsächlich erfolgende Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegt und ihre Gegebenheiten nicht sämtlich vorhersehbar sind, können schriftliche und mündliche Hinweise, Ratschläge usw. nur unverbindlich erteilt werden. Insbesondere befreien sie den Käufer nicht von der Prüfung unserer Produkte und Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
5. Alle in Frage kommenden Ansprüche des Käufers gegen uns verjähren spätestens ein halbes Jahr nach der schadenverursachenden Handlung.
6. Eine etwaige Haftung unsererseits auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit voller Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns auf den Käufer über. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung im üblichen Geschäftsgang befugt.
2. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt. In der Warenrücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies schriftlich erklären.
3. Der Käufer tritt hierdurch die sich aus der Weiterverwendung (z. B. Verkauf) der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche gegen Dritte mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung aller unserer Forderungen an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sache zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung für die Vorbehaltsware. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit Waren Dritter verkauft, bezieht sich die Abtretung auf den Teil der Forderung des Käufers, dem unser Miteigentumsanteil entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die (Werklohn-)Forderung in Höhe des Rechnungswertes unserer hierfür eingesetzten Waren an uns ab.
4. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung seiner Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsware ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der Abtretungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Ansprüche sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt stets für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wir gelten als Hersteller i.S.d. § 950 BGB und erwerben Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen mindestens in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Käufer bzw. jeweiliger Besitzer sind nur Verwahrer für uns. Bei einer Weiterverarbeitung mit Waren Dritter steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren zu. Entsprechendes gilt gemäß §§ 947, 948 BGB bei Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren.
6. Unser Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Falls der Wert der uns hiernach zur Verfügung stehenden Sicherungen den Gesamtbetrag der noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

11. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt der Firmensitz von NOLTE UMWELTECHNIK (St.-Annen-Straße 5, 23552 Lübeck) als Gerichtsstand.
2. NOLTE UMWELTECHNIK ist daneben berechtigt, die Kunden auch bei den an ihrem Besitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Alle übrigen Gerichtsstände in der Geschäftsverbindung mit diesen Kunden sind ausgeschlossen, so weit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
3. Im Verhältnis zu Kunden, die nicht in dem in Ziff. 1 genannten Kundenkreis angehören, gelten die nach dem Gesetz zuständigen Gerichtsstände ohne Einschränkung.

Joachim NOLTE UMWELTECHNIK, Stand September 2005

Wasser- und Abwasseraufbereitung
Fest-Flüssig-Trennung
Verfahrenstechnik + Feinchemikalien

Joachim Nolte
Umwelttechnik
St. Annen Straße 5
23552 Lübeck

www.nolte-umwelttechnik.de

